

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 3/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landeskreditbank Baden-Württemberg -Förderbank-,
Schloßplatz 10/12, 76131 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. August 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit vorbezeichnetem Urteil den von der Klägerin erhobenen Anspruch auf Bundeserziehungsgeld (BERzg) für die erste Hälfte des ersten Lebensjahres des am 22. September 2000 geborenen Kindes M verneint und damit die Entscheidungen der Beklagten (Bescheid vom 8. Mai 2001 über BERzg ab 11. April 2001, Widerspruchsbescheid vom 25. März 2002) sowie den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Karlsruhe vom 6. November 2003 bestätigt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der allein geltend gemachte Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 In ihrer Beschwerdebegründung hat die Klägerin schon eine konkrete Rechtsfrage nicht deutlich genug herausgearbeitet. Ihrem Vorbringen kann nur entnommen werden, es sei fraglich, ob einer ausländischen Mutter, die nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sei, ohne Verletzung von Art 6 Abs 2 Satz 1 Grundgesetz für ihr deutsches Kind BERzg verweigert werden dürfe.
- 6 Die Frage, ob eine der Entscheidung zu Grunde liegende Gesetzesnorm - hier insbesondere § 1 Abs 1a Bundeserziehungsgeldgesetz - verfassungswidrig ist, hat zwar regelmäßig grundsätzliche Bedeutung. Aber auch dies ist schlüssig darzulegen. Hierzu gehört nicht nur, dass herausgestellt wird, aus welchen Gründen die beanstandete Norm verfassungswidrig sein



könnte, sondern auch, dass und warum über die verfassungsrechtliche Frage noch nicht abschließend entschieden ist (s Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, BVerfGE 91, 93, 106 f = SozR 3-5870 § 10 Nr 5). Darüber hinaus genügt zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Frage der Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung nicht die schlichte Behauptung, dass diese Grundrechte verletze (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 47). Dies ist vielmehr im Einzelnen unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung darzulegen (Senatsbeschluss vom 4. Februar 1997 - 10/4 BK 9/96 -; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, Köln 1990, RdNr 146 mwN). "Darlegen" bedeutet ua "näher auf etwas eingehen" (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 9. März 1993, Buchholz 310 § 133 <nF> VwGO Nr 11 mwN). Pauschale Bezugnahmen auf Verfassungsrecht oder angebliche Äußerungen des BVerfG ohne nähere inhaltliche Darstellung und Folgerungen für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage reichen dafür nicht aus (BSG, Beschluss vom 22. April 1997 - 11 BA 3/97 - SozR 3-1500 § 160a Nr 23). Dies ist vielmehr im Einzelnen unter der Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung auszuführen.

- 7 Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hat die Klägerin indessen nicht aufgezeigt, dass sich eine diesbezügliche Rechtsfrage anhand der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG oder des BVerfG nicht beantworten lässt. Dazu bestand hier besonderer Anlass, nachdem die Urteile des SG und des LSG auf die vorliegende Rechtsprechung des BSG (und des BVerfG) gestützt sind. Die Klägerin zeigt auch die konkrete Klärungsfähigkeit der vorbezeichneten Rechtsfrage nicht auf, denn sie legt nicht dar, dass die deutsche Staatsangehörigkeit von M als in Deutschland geborenem Kind kroatischer Eltern für das Revisionsgericht bindend (vgl § 163 SGG) festgestellt ist. Letztlich lässt die Beschwerdebegründung jeglichen Hinweis darauf vermissen, dass der angesprochenen Fragestellung Breitenwirkung zukommt.
- 8 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

